

34. Fachtierarzt für Tierschutz

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 20. November 2003 in der Fassung der Beschlüsse vom 20. Mai 2009, in Kraft getreten am 1. September 2009)

Hinweis: Kandidaten, auf die eine frühere Fassung des Weiterbildungsganges zutrifft (vgl. VI. Übergangsbestimmungen), können diese frühere Fassung bei der Bayerischen Landestierärztekammer anfordern.

I. Aufgabenbereich:

1. Maßnahmen zur Sicherstellung der tierschutzgerechten Haltung, Zucht, Nutzung, Pflege und Ernährung von Tieren
2. Maßnahmen zur Sicherstellung des Tierschutzes beim Transport, bei der Schlachtung und beim Töten von Tieren, beim Handel mit Tieren und bei Tierversuchen.

Diese Maßnahmen gehen über die jeden Tierarzt treffende ethische Verpflichtung zum Tierschutz hinaus.

II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

1. Tätigkeiten:
 - 1.1 Überwiegende Tätigkeit im Tierschutz in Instituten tierärztlicher Bildungsstätten mit entsprechendem Aufgabengebiet oder in Behörden, die für die Überwachung des Tierschutzes zuständig sind. mindestens 6 Monate
Alternativ hierzu können 1½ Monate Weiterbildungszeit in einer Überwachungsbehörde abgeleistet und eine Aufstellung über selbst gestellte und beurteilte Tierversuchsanträge eingereicht werden.
 - 1.2 Tätigkeit in Hochschulinstituten auf dem Gebiet der Grundlagenethologie und angewandten Verhaltenskunde oder in zugelassenen zentralen Versuchstieranlagen, jeweils unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Tierschutz höchstens 3 Jahre und 10½ Monate
 - 1.3 Tätigkeit in zugelassenen wissenschaftlich geleiteten zoologischen Gärten höchstens 1 Jahr
2. Nachweise über die Teilnahme an mindestens 80 fachbezogenen ATF- anerkannten oder gleichwertigen Fort- oder Weiterbildungsstunden im In- oder Ausland während der Weiterbildungszeit.

IV. Wissensstoff:

Kenntnisse und praktische Erfahrungen auf folgenden Gebieten:

1. Ethische und wissenschaftliche Grundlagen des Tierschutzes
2. Tiergerechte Unterbringung, Betreuung und Zucht von Nutz-, Heim-, Begleit-, Zoo-, Zirkus-, Wild- und Versuchstieren
3. Tierschutzrelevante Maßnahmen, insbesondere beim Sport, bei Schauveranstaltungen, beim Transport sowie bei der Tötung und Schlachtung von Tieren
4. Tierversuche und deren Ersatz- und Ergänzungsmethoden, Interpretation von Belastungsreaktionen bei Versuchstieren; Methoden der Schmerzverhütung
5. Gutachtertätigkeit
6. Nationales und internationales Tierschutzrecht und andere einschlägige Rechtsvorschriften.

V. Weiterbildungsstätten:

1. Institute tierärztlicher Bildungsstätten mit entsprechendem Aufgabengebiet und Behörden, die für die Überwachung des Tierschutzes zuständig sind
2. Hochschulinstitute auf dem Gebiet der Grundlagenethologie und angewandten Verhaltenskunde sowie zugelassene zentrale Versuchstieranlagen
3. Zugelassene zoologische Gärten
4. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet.

VI. Übergangsbestimmungen:

Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Weiterbildungsordnung (01.03.2004) eine Weiterbildung im Gebiet "Tierschutz" begonnen hatte, kann diese nach der vorher gültigen Weiterbildungsordnung abschließen.